

S t u d i e n o r d n u n g

für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 21. Oktober 1996

(KWMBI II 1997 S. 201)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2003 (In-Kraft-Treten zum 1. Oktober 2003)

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit (RaStOSoz) vom 21. September 1995 (KMBI I 1995 S. 395) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit folgende

Studienordnung^{*)}

§ 1

Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit (RaStOSoz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienschwerpunkte

(1) Ab dem 6. Studiensemester werden folgende Studienschwerpunkte geführt:

1. Altenarbeit
2. Familienhilfe
3. Gesundheitshilfe
4. Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit
5. Integrationshilfen
6. Jugendarbeit
7. Organisation sozialer Dienste
8. Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung
9. Soziale Arbeit mit behinderten Menschen
10. Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen
11. Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen
12. Theaterarbeit/Darstellendes Spiel
13. Internationale Sozialarbeit

(2) Die Studienschwerpunkte Integrationshilfen, Präventive Jugendhilfe/ Gefährdetenhilfe/Resozialisierung und Theaterarbeit/Darstellendes Spiel und Internationale Sozialarbeit (International Studies in Social Work) werden gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 RaStOSoz eingerichtet.

§ 3

Fächer, Stundenzahl, Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl und Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen A (Grundstudium) und B (Hauptstudium) dieser Studienordnung festgelegt.

(2) Studienziele, Fächer und die Verteilung der Semesterwochenstunden der Studienschwerpunkte sind in Anlage C dieser Studienordnung festgelegt.

§ 4

^{*)} Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Praktische Studiensemester - Nachholung von Unterbrechungen

Zu § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S.739) wird festgelegt: Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Ausfallzeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Studientage je praktischen Studiensemesters erstrecken. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Fehlzeit nicht länger als 12 Studientage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. 12 Tage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; es wird bei der Nachholung von Unterbrechungen stets auf volle Wochen aufgerundet. Geleistete Überstunden können auf die Unterbrechung angerechnet werden. Im Einzelfall entscheidet der Praktikantenausschuss.

§ 5 Inkrafttreten ^{*)}

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 im ersten Studiensemester aufnehmen. Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium zwar vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen, aber nicht spätestens bis zum Wintersemester 1997/98 nach den bisherigen Bestimmungen in den 2. Studienabschnitt eingetreten sind.

(2) Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 1981 (KMBI II S. 703), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 1991 (KWMBI II S. 450), gilt für Studierende dieses Fachhochschulstudiengangs fort, für die diese neue Studienordnung nicht gilt, im übrigen tritt sie zum 1. Oktober 1996 außer Kraft.

Abkürzungen:

BS	= Blockseminar
E	= Exkursion
LV	= Lehrveranstaltung
PrU	= Praktischer Unterricht
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SA	= Sprachpraktische Ausbildung
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Vorlesung

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studienordnung vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 201). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage A: Fächer und Semesterwochenstunden im **Grundstudium**

Fachbezeichnung		SWS	LV-Art¹
Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	01	SU
1.2	Geschichte der Sozialen Arbeit	02	SU
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	02	SU
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit	06	SU
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	02	SU
Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
2.1	Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften	02	SU
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	14	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	06	SU
	2.2.3: Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	10	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	06	SU
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.	12	SU
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	02	SU
Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“			
3.1	Einführung in das berufliche Handeln	04	PrU
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit	04	SU
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	06	Ü
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	02	SU
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	04	Ü/SU
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	01	SU/Ü
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)			
6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	06 ²	SU/Ü/SA/S
Summe:		74 ³	

¹ Näheres regelt der Studienplan.

² Im Grundstudium oder Hauptstudium ableistbar.

³ Ohne AW.

Anlage B: Fächer und Semesterwochenstunden im **Hauptstudium**

Fachbezeichnung		SWS	LV-Art ¹
Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	02	SU
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit	06	SU
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	02	SU
1.6	Soziale Arbeit und Gesellschaft	02	SU
Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	08	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	08	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit.	04	SU
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	02	SU
Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“			
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	04	Ü
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	04	SU
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	02	Ü/SU
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	02	Ü
3.7	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern	08	Ü/PrÜ
Studienschwerpunkte			
4.	Studienschwerpunkt (vgl. Anlage C)	20	S/SU/Ü/E
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)			
6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	06 ²	SU/Ü/SA/S
Summe:		76 ³	

¹ Näheres regelt der Studienplan.

² Im Grundstudium oder Hauptstudium ableistbar.

³ Mit 6 SWS AW.

Anlage C: Studienziele, Fächer und Semesterwochenstunden in den **Studienschwerpunkten**

1. Altenarbeit (AA)

Kompetenzen in folgenden Bereichen: Beratungs-, Bildungs-, Kulturarbeit; soziale und gesundheitliche Hilfen in Altenheimen, Altenclubs, Seniorenbüros, Familien; Altenhilfeplanung, Pflegeversicherung.

Nr. ¹	Fachbezeichnung	LV-Art ²	SWS
1.4/3.3	Theorien / Handlungslehre in der Altenarbeit	S/SU/Ü	06
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von alten Menschen	S/SU	06
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des alten Menschen	S/SU	02
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Altenarbeit	S/SU/Ü	04
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Altenarbeit	S/SU/Ü	02

2. Familienhilfe (FH)

Kompetenzen zur Beratung von Familien; Kenntnisse über die psychosoziale, gesellschaftliche und rechtliche Situation von Familien, Frauen und Männern.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien in der Familienhilfe	SU/S	02
2.2/2.3.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten und soziologische Grundlagen von Familien	SU/S	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Familienhilfe	SU/S/Ü	04
3.3	Handlungslehre in der Familienhilfe	SU/S/Ü	06
3.4	Organisationslehre in der Familienhilfe	SU/S/Ü	04

3. Gesundheitshilfe (GH)

Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Beitrags der Sozialen Arbeit zur Gesundheitsförderung. Kompetenzen in Bezug auf präventive Arbeitsvorgänge, abgestimmt auf die strukturellen Bedingungen der Institutionen des Arbeitsfeldes.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien in der Gesundheitshilfe	S/SU	02
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten als Grundlage der Gesundheitshilfe	S/SU	04
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen als Grundlage der Gesundheitshilfe	S/SU	04
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen / Handlungslehre in der Gesundheitshilfe	S/SU/Ü	10

4. Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit (EJ)

Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Jugendhilfe in den Bereichen Erziehungshilfen/Jugendsozialarbeit. Kompetenzen zur Analyse von Tätigkeitsfeldern. Fähigkeit zur Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Beratung in Bezug auf Konzepte präventiver Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Elternhaus, Schule, Betrieb und im gesamtgesellschaftlichen Umfeld

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.2-1.5	Grundlagen der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU	02
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von Kindern/Jugendlichen	S/SU	08
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU	02
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU/Ü/E	04

¹ Die Nummernbezeichnungen entsprechen Teil A und B dieser Anlage

² Näheres regelt der Studienplan.

3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	S/SU/Ü	04
-----	--	--------	----

5. Integrationshilfen (IH)

Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Aufgaben der Prävention, Beratung, sozial-materieller Hilfen, gemeinwesenorientierte Ansätze, Unterstützung von Initiativen, Selbsthilfegruppen und Netzwerken in Einrichtungen unterschiedlichster Trägerschaft, innovative Formen von sozialen Hilfen in den Bereichen Armut, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Migration.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1	Pädagogische Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Integrationshilfe	S/SU/Ü	04
3.3	Handlungslehre in der Integrationshilfe	S/SU/Ü	08
3.4	Organisationslehre in der Integrationshilfe	S/SU/Ü	02

6. Jugendarbeit (JA)

Kompetenzen zur Wahrnehmung und Analyse der Bedürfnislage junger Menschen, jugendkultureller Ausdrucksformen und die sie bedingenden gesellschaftlichen Einflüsse sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Jugendarbeit und zur Mitarbeit in Verbänden und Organisationen der Jugendarbeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.2/1.4	Geschichte / Theorien der Jugendarbeit	S/SU	02
1.6	Jugendarbeit und Gesellschaft	S/SU	02
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Jugendarbeit	S/SU	02
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Jugendarbeit	S/SU	02
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Jugendarbeit	S/SU/Ü	02
3.3	Handlungslehre in der Jugendarbeit	S/SU/Ü	06
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in der Jugendarbeit	S/SU/Ü	04

7. Organisation sozialer Dienste (OS)

Kompetenzen zur situativen kritischen Analyse von Organisationsmodellen und Anwendung von Management- und Organisationswissen auf soziale Dienstleistungsorganisationen in ihrer aufgabenbezogenen und sozio-politischen Umwelt; Binnenstrukturen und Umwelten als Voraussetzung für zielgerichtetes Handeln in und von Organisationen sozialer Dienste.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Organisation sozialer Dienste	S/SU/Ü	06
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen von sozialen Diensten	S/SU/Ü	04
3.4	Organisationslehre	S/SU/Ü	10

8. Präventive Jugendhilfe / Gefährdetenhilfe / Resozialisierung (PR)

Kompetenzen in der präventiven Jugendhilfe/Jugendarbeit (Information, Beratung, Betreuung) sowie in den Arbeitsfeldern der Resozialisierung und Straffälligenhilfe.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.6	Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung und Gesellschaft	S/SU	02
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	S/SU	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen von präventiver Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung	S/SU/Ü	04
3.2	Organisation, Träger und Institutionen von präventiver Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung	S/SU/Ü	06
3.3	Handlungslehre in der präventiven Jugend-	S/SU/Ü	04

hilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung		
---	--	--

9. Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (BA)

Kenntnisse über die rechtlich-administrativen und medizinisch-psychologisch-pädagogischen Grundlagen von Behinderung; Rahmenbedingungen und Angebote der Rehabilitationspolitik; Behinderteneinrichtungen. Kompetenzen zur Entwicklung, Begründung und Durchführung eigener methodischer oder organisatorischer Initiativen in Familien, Einrichtungen und der Öffentlichkeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1/3.3	Pädagogische Grundlagen und Handlungslehre der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.2.2/3.3	Psychologische Grundlagen und Handlungslehre der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.2.3	Medizinische Grundlagen der Behindertenarbeit	S/SU	04
2.3.1/3.2/ 3.4	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Träger und Institutionen sowie Organisationslehre in der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Behindertenarbeit	S/SU/Ü	04

10. Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen (FM)

Kenntnisse der gesellschaftlichen, institutionellen und individuellen Bedingungen im Verhältnis der Geschlechter. Kompetenzen, Konzepte sowie strukturelle und/oder methodische Ansätze für Zielgruppen anzuregen und durchzuführen sowie zur weiblichen Geschlechtsidentität.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU	02
1.6	Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen und Gesellschaft	S/SU	02
2.2.2	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	04
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU	02
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	02
3.3	Handlungslehre in der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	06
3.4	Organisationslehre in der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	02

11. Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen (PS)

Kenntnisse über Krankheitsverlauf und gesellschaftliche Einflüsse auf die Krankheitsbilder. Urteilsfähigkeit in Bezug auf sozialpädagogische Angebote im ambulanten und stationären Bereich der kurativen Medizin. Kompetenzen zur Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU	02
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU	08
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU/Ü	02
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen / Handlungslehre der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU/Ü	08

12. Theaterarbeit/Darstellendes Spiel (TD)

Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf künstlerische (Spielfähigkeit, theatrale Gestaltungsmittel), methodisch-didaktische (Vermittlung), fachwissenschaftliche (Sprache, Literatur, Theater) und wirtschaftlich-rechtliche (Management, Finanzierung, Urheberrecht) Aufgaben in der Sozialen Arbeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1	Pädagogische Grundlagen von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/E	04
2.3.2	Soziologische Grundlagen von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU	04
3.3	Handlungslehre von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü	02
3.4	Organisationslehre von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü/E	04
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü/E	06

13. Internationale Sozialarbeit – International Studies in Social Work (Int)

Wissen über Soziale Arbeit im internationalen Vergleich, Fähigkeit zur internationalen Kooperation innerhalb der Sozialen Arbeit, Interkulturelle Kompetenz, Reflexion von Kultur und Fremdheit, Kompetenzen im Gestalten interkultureller Begegnung und Zusammenarbeit, Wissen über Soziale Arbeit im Entwicklungszusammenhang, Reflexion von Sozialer Arbeit/Nachhaltigkeit/ Gender und Entwicklung, Institutionenwissen – internationale Organisationen der Sozialen Arbeit und internationale Organisationen internationaler Politik (z. B. UNO, EU, Weltbank, NGOs), Kenntnisse über Globalisierungsprozesse und Globalisierungsfolgen.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.3/1.4	Ethische u. sozialarbeitstheoretische Ansätze in der internationalen Sozialarbeit und Sozialarbeitsforschung	S/SU/S	04
1.6	Sozialarbeitsforschung im internationalen Kontext	S/SU/E	02
2.3/2.4	Menschliche u. gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit im internationalen Zusammenhang	S/SU/S	06
3.3/3.4	Innovative Ansätze von institutionellem und methodischen Handeln in anderen Ländern	S/SU/E	08

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudien-
gang Soziale Arbeit vom 10. Dezember 2003

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2003 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch das Leitungsgremium der Universität Bamberg vom 03. Dezember 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 17. Juli 2003, Az: II/1- 616/03, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Oktober 2003, Nr. XI/3 – 3/313(15/1)-11/35 115.

Bamberg, 10. Dezember 2003

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2003.